

## V. Rechtliches u. a. über einzelne Teile der Festlichkeiten.

Die Krönungsordnungen. Der Kaiser und König als Kleriker. Die Mitra des Kaisers. Der König als Mitglied des Aachener Stiftes. Die Salbung. Der König als Glied des Kölner Domstiftes. Belehnung der Fürsten, bei der Krönung Friedrichs III., bei anderen. Politische Bedeutung. Niedergang. Ritterschlag bei den Krönungen.

Die Salbung und Krönung hatten eine früh, wohl unter Otto III. geregelte feste Ordnung, die nur leichten Änderungen späterer Zeiten unterlag. Die Krönungsordnung des XII. Jahrhunderts ist noch im Rheinlande aufbewahrt, sie steht in einem Kölner Pontifikale (Kölner Dombiblioth. No. 139). Eine spätere, wohl von der Krönung Heinrichs VII., ist ihren Weg nach Paris gegangen. Das ist das Buch, welches den Ceremonienmeister des Coronators und diesen selbst angeht, und von der Krönung von 1442 ist neuerdings noch ein Text gedruckt worden, den der Ceremonienmeister mit praktischen Bemerkungen begleitete<sup>1</sup>. Um diesen hochoffiziellen Text ranken sich die erst jetzt gedruckte Ordnung des Marienstiftes für Eintritt und Krönung und eine wohl städtische Aufzeichnung über die Rechte und Gewohnheiten bei Einzug und Krönung<sup>2</sup>. An Hand dieser Quellen ließe sich der Faden der Erörterungen ins Unendliche weiter spinnen. Nur auf ein paar Punkte möchte ich noch eingehen.

Nicht allein der Kaiser, auch der König wurde eine Art von Kleriker. Das ersieht man schon aus der geistlichen Kleidung, mit der er die Krönung als König empfing. Doch werfen wir erst einen Blick auf die Kaiserkrönung. Nach dem Ordo, der der ottonischen Zeit, spätestens jedoch dem Anfange des 11. Jahrhunderts angehört, wurde der zukünftige

Kaiser in der Kapelle des hl. Gregor mit Amikt, Albe und Cingulum bekleidet und so in die Sakristei vor den Papst geführt. Dieses macht ihn zum Kleriker (*facit eum clericum*), ohne ihm indessen einen eigentlichen kirchlichen Ordo zu verleihen. Sodann „verleiht ihm der Papst Tunika, Dalmatik, Pluviale, Mitra, Schuhe und Strümpfe zum Gebrauche bei seiner Krönung.“ Es ist offensichtlich, daß es sich um Überreichung kirchlich-liturgischer Gewandstücke handelt. Mit Ausnahme des Pluviale, welches ein allgemein priesterliches Prachtgewand darstellt, sind es Gewänder, welche nur höheren Klerikern, damals (10.—11. Jahrhundert) nur den römischen Kardinälen von Rechts wegen zukamen, anderen Personen nur kraft besonderer auszeichnender Verleihung durch den Papst. Dem künftigen Kaiser der Römer und Kleriker der römischen Kirche wird die Mitra, dieses „insigne Romanorum“ verliehen. Seine innige Beziehung zum römischen Stuhl wird im Krönungszeremoniell noch dadurch symbolisiert, daß er in die römische Kirche aufgenommen, beim feierlichen Empfang auf der Freitreppe von St. Peter vom Papste förmlich adoptiert, also zum *filius specialis* des römischen Stuhles erhoben wird; er trägt die Mitra zum Zeichen der innigen Verbindung mit Rom, dessen geborener Schützer er ist.

Die fortgesetzten Verleihungen der Mitra an Bischöfe hatten zur Folge, daß diese seit dem 12. Jahrhundert zu einem den Bischöfen als solchen zustehenden liturgischen Kopfschmucke geworden ist. So sind auch die Tunika, die Dalmatik und die Fußbekleidung Bestandteile des bischöflichen Ornaments geworden. „Rein äußerlich betrachtet steht also der Kaiser, von Ring und Stab abgesehen, wie ein Bischof da“<sup>3</sup>.

Der jüngere seit 1209 geltende Ordo<sup>4</sup> redet nicht mehr von einer Übergabe der Gewandstücke durch den Papst. Der Kaiser bleibt vielmehr nach der Eidesabnahme in der Kapelle Sa. Mariae in turri zurück, wird hier in das Kapitel von St. Peter aufgenommen<sup>5</sup> und dann mit der kaiserlichen Gewandung bekleidet, nur die Mitra fehlt noch. Nach dem Graduale setzt der Papst dem herantretenden Imperator „die mitra clericalis auf das Haupt und über die Mitra das kaiserliche Dia-

dem.“ Der pontifikale Charakter der Mitra, die Bedeutung der Salbung und Ordination — früher stark betont — waren zurückgedrängt. Man kann nun nicht mehr vom Kaiser als „Laienbischof“ reden.

Ähnlich und doch verschieden liegen die Dinge bei der Königskrönung. Bei der Kaiserkrönung war von 900 an der Papst fast unbestritten der Verleiher, bei der Königskrönung trat zu dem Erbenspruche und der Wahl diese als letzter Akt hinzu. In Laiengewandung betrat der Herrscher die Kirche<sup>6</sup>. Bei Beginn der Salbung legte er den Mantel ab. Dann folgte die Frage des Coronators an das Volk, ob es dem Fürsten gehorchen wolle, in deutscher Sprache wurde sie vom Erzbischofe oder von einem Beauftragten wiederholt. Nach erteiltem Jaworte salbte der Coronator mit dem Katechumenenöle den Gekrönten an Haupt, auf der Brust, zwischen den Schultern und an den Ellenbogengelenken, endlich die Hände. Dann erst wandte sich der König in die Sakristei, um Sandalen, Albe, Stola anzulegen und kehrte ohne Mantel zum Altare zurück.

Es wurden dem zum Altare heimgekehrten Könige die Insignien übergeben, darunter der Mantel (pallium). Bei der Aufsetzung der Krone sagte der Coronator: „et per hanc (coronam) te participem ministerii nostri non ignoras, ita ut sicut nos in interioribus pastores rectoresque animarum intelligimur, ita et tu in exterioribus verus Dei cultor strenuusque contra omnes adversitates ecclesie Christi defensor regni-que a Deo tibi dati existas . . .“ Dann folgte das königliche Treuegelöbniß. Bei der Thronsetzung bezeichnet der Coronator den König als den Mittler zwischen Klerus und Volk, wie Christus der Mittler zwischen Gott und den Menschen sei. War die Königin anwesend, so wurde auch sie gesalbt.

Nach den jüngeren Ordnungen<sup>7</sup> wurde der König zum Mitglied des Aachener Stiftskapitels aufgenommen. Wenn er in der Sakristei sich der seidenen mitgebrachten Gewänder entledigte, berief der Dechant mit zwei Kanonikern den Gesalbten zum Kapitel. Dieses Kapitel fand meist unmittelbar nach der Beendigung der Krönungsmesse offenbar in dem

Chore oder der Kirche selbst statt, und der König leistete den Eid des Kanonikus und zahlte für die Aufnahme die doppelte Gebühr, wie es auch andere Prälaten zu tun hatten<sup>8</sup>.

Die feinen Unterschiede in dem Verlaufe der beiden Krönungen sind nur eine schwache Auswirkung sehr tiefgreifender Gedanken<sup>9</sup>, und diese mußten besonders die Salbung betreffen, die Herrscherweihe, die in wirkungsvoller Unklarheit und zugleich in alttestamentlichem Ehrfurchtzauber einer ganz verschiedenen Deutung fähig war. Die Salbung ist geschichtlich betrachtet aus den Berichten des Alten Testaments über die Könige von Juda herübergenommen: Saul, David und Salomon erfüllen die Formeln der Salbung und daneben erscheint auch aus der Genesis Melchisedech, König und Priester zugleich. Die Salbung kam in den entlegenen Reichen der Westgoten, der Briten auf und legitimierte dann den Übergang der Herrschaft von den Merovingern auf die Karlingen. Aus der Weihe eines illegitimen Herrschers wird die Sicherung auch der legitimen Söhne solcher Väter. Noch lehnen einzelne Herrscher, wie Heinrich I., das ab. In die Kaisererhebung hat Ludwig der Fromme trotz der Anschauungen seines Vaters die Salbung einziehen lassen, ihm fehlte die Kunst der Voraussicht. Die Salbung ward von den Herrschern erbeten, nicht ihnen vom Klerus angeboten. Auch die weitere Ausdehnung auf die anderen Handlungen der Thronsetzung macht sich fast von selbst — dank der Religiosität und der politischen Unvorsichtigkeit der Herrscher. Auf dieser Seite ist die Schuld.

Die Salbung war im Unterschiede zur Krönung eine Handlung, die ihrer Natur nach jeden Nichtgeistlichen als Spender ausschließt, Selbstsalbung ist so ausgeschlossen wie die durch den Vater. In die geheimnisvollste Sphäre der wahren Geburtsstätten der Autorität, in die Repräsentation des offenkundig verwirklichten göttlichen Willens führt uns die Salbung ein. Sie ward gar als ein Sakrament bezeichnet, blieb aber, nach der langsamen Festsetzung der Siebenzahl derselben wenigstens ein Sakramentale. Sie brachte den Gesalbten in das wirkungsvolle und doch gefährliche Halbdunkel; war er fortan der von Gott am höchsten begnadete Laie oder auch er

ein Kleriker? Bei der Kaiserweihe und der Königsweihe sind aber die Bedingungen und Wirkungen verschiedene. In der auf transzendente und geschichtliche Erinnerungen begründeten Kaisermacht sind die realen Kräfte des Widerstandes gegen die Ideen schwach. Von der Kaisersalbung, dieser einfachen kirchlichen Benediktion eines Herrschers aus der als erblich anerkannten Familie der Karlingen, führt der eine Gedankengang durch eine wunderbare Baumreihe an die Stelle, die da heißt: Rex et sacerdos. Und da folgerte man, der mit demselben Öle wie der Priester und Bischof gesalbte König ist mindestens ein Kleriker, er hat auch die Rechte des Klerikers, vom Papste geweiht, von ihm als *filius specialis* adoptiert, kann er höchstens von ihm gebannt werden, er ist unabsetzbar, er hat als Quasibischof Herrscherrechte in der Kirche. Die Tendenz läuft dem Cäsaropapismus zu, die sakramentale Weihe legitimiert das staatliche Kirchenregiment, gibt dem Gesalbten das Recht der Investitur der Bischöfe, sie verdunkelt auch das Wahlrecht des Volkes; nicht das Volk, sondern die Weihe hebt den Herrscher zu der Herrschaft an Gottes Statt empor, als geweihter Mann, als „*christus Domini*“ ist der Kaiser strafrechtlich geschützt, wer sich an ihm vergreift, begeht ein Sakrileg und verfällt dem Anathem. Als Geweihter könne der Kaiser nicht einmal vom Papste, sondern nur von Gott gerichtet werden, ist die Meinung nicht weniger. Alles das ist im Sinne des Staates ein Gewinn. In dieser gottesstaatlichen Gedankensphäre ist das 10. und 11. Jahrhundert der Höhepunkt, und Kaiser Heinrich III. war am nächsten dem *rex et sacerdos*, dem Priesterkönig Melchisedech.

Von der Salbung des Kaisers läuft aber auch ein anderer Gedankengang aus. Der Papst allein kann ihn salben, er kann von diesem Ausgangspunkte aus die Prüfung der Wahl, die Krönung und Thronsetzung hinzugewinnen, die Auswahl steht ihm zu wie die Absetzung. Der hierokratische Gedankengang hat als Endziel den Satz: *Papa ipse verus Imperator*. Das Recht des Papstes, den Kaiser zu weihen, das dem „ungeeigneten“ verweigert wurde, war eine schwere Waffe des Papstes, die Hand des gekrönten Kaisers konnte aber auch die



Auswahl des Papstes von sich abhängig machen. In den äußersten Konsequenzen bedrohen sich beide Gewalten in ihren Grundlagen.

Die hierokratische Richtung konnte die Anschauung nicht dulden, daß die Kaiserweihe ein Sakrament sei, sie drängt daher die Salbung in den Winkel.

Das Kaisertum war dann durch Otto I. an das deutsche Königtum gebunden. Auch in der deutschen Königserhebung war die Salbung eine Notwendigkeit geworden, auch hier fiel die Krönung und die kirchliche Thronsetzung dem göttlichen Spender der Salbung anheim, der hohe Klerus drang auch in die Wahl ein, die drei an der Krönung beteiligten Erzbischöfe wurden Kurfürsten, einer von ihnen der Wahlleiter. So weit die Ähnlichkeit mit der Entwicklung der Kaisererhebung auch reicht, es bleibt doch ein Grundunterschied in dem deutschen Rechte, wie in dem französischen und englischen Rechte, die von derselben Krönungsordnung ausgingen, erhalten. Die salbenden und krönenden Erzbischöfe blieben auf dem Boden der Landeskirche, eines dort geschwächten, hier aber gestärkten Staatskirchentums. In Deutschland war erst das Erbrecht ein Hemmschuh für die übertriebene Bedeutung der Weihegewalt und vor allem für ein Eingreifen des Papstes dann der Wahlcharakter. Überall bestand bei den Coronatoren die Tendenz, das Eingreifen der Kurie, von dem am wirksamsten die deutsche Thronfolge bedroht wurde, da der Papst die Prüfung des Gewählten mit Rücksicht auf die spätere Kaiserkrönung beanspruchte, zu hemmen und zu beseitigen. Das Geblütsrecht wurde zwar in Deutschland auf die Seite geschoben. Wer aber nicht auf dieses sich stützen kann, der bedarf um so mehr der Weihe und Krönung, für den haben diese nicht nur den Sinn der Bestätigung eines Rechtes, sondern begründen es mit der voraufgegangenen Wahl. Die deutsche Entwicklung konnte also konservativer sein, als die der Kaiserkrönung.

In Deutschland erhöhte die Herrscherweihe im allgemeinen mehr die Staatsgewalt als die Hierokratie, sie gewährte die Heiligung der Herrscherperson, brachte das Königtum in

eine transzendente Verbindung, machte den König zu einem Repräsentanten Gottes, berechnete ihn zur Herrschaft in der deutschen Kirche. Das ist der tiefste Sinn der Feier in dem Münster von Aachen. In der Kathedrale von Reims und in Westminster war es kaum anders.

So viel mußte ich aus der verwickelten Geschichte des Streites zwischen den höchsten Gewalten in Staat und Kirche hier anführen, um zu zeigen, wie die geistliche Gewandung der Könige und Kaiser zu erklären ist, wie weit sie als Kleriker anzusehen sind.

Bei der Königskrönung blieb der Coronator, der das Volk um seine Zustimmung bat, der Beauftragte des Volkes.

Aus dem Alten Testamente, von den jüdischen Königen, war die Salbung entlehnt. Sie ward zur Herrscherweihe und bei der folgenden Krönung übergab ein Geistlicher die weltlichen Symbole und führte den König auf den Thron. Auch diese Akte sind klerikalisiert. Die Weihe brachte das Königtum in transzendente Verbindungen, heiligte den Herrscher und stellte ihn augenfällig als den von Gott berufenen dar. Die Worte vom Mittler zwischen Klerus und Volk waren nicht wirkungslos, Gregor VII. und seine Nachfolger bestritten das, das deutsche Ritual behielt aber die Worte bei. Der deutsche Episkopat hatte kein Interesse daran, dieses enge Bündnis mit dem Königtum zu verleugnen; in den Staaten, die die Erblichkeit sich durchsetzen sahen, wurde der Weihecharakter des Königtums noch mehr betont, der französische König schritt die Reihen der Skrophelkranken ab, man erwartete von seiner geheiligten Person Wunder und ebenso in England. In einem Wahlreiche konnte sich das nicht entwickeln. Von der Salbung aus waren Krönung und Thronsetzung unter die Hände der Geistlichkeit gekommen und blieben es auch, als fast das halbe deutsche Reich nicht mehr katholisch war.

So war der König mehr als ein Laie, er war ein Kleriker geworden und es doch nicht geworden, er trug geistliche Gewandung unter dem Schwerte und unter dem Szepter und der Krone, er war Kanoniker eines Stiftes und hatte doch nicht einmal die niedrigste Klerikerweihe. Er verband in sich, was

sonst hart getrennt war, er war der erste der Laien und doch umgaben ihn am Krönungstage geistliche Gewänder. Die Mitra allerdings konnte ihm ein Erzbischof nicht verleihen und damit ergibt sich der Unterschied: Die Kaiserkrone umschloß eine Mitra, die Königskrone mußte sie entbehren.

Seit wann ward der König Mitglied des Marienstiftes in Aachen?<sup>10</sup> An die Stelle der Aufnahme in den geistlichen Stand trat seit 1155 bei der Kaiserweihe als Ersatz die Aufnahme des Kaisers in das Kapitel von St. Peter. Für die Aufnahme in das Aachener Marienstift ist der älteste Beleg die Fassung des Königlichen Eides als Kanonikus, die von einer Hand des 13. Jahrhunderts herrührt. Es ist nicht leicht anzunehmen, daß einer der Könige des 13. Jahrhunderts damit den Anfang machte. So ist denn auch darauf hingewiesen worden, daß man zunächst an Philipp denken dürfe, der von 1169—1193 Propst zu Aachen war, bei der Krönung könnte er dann wieder in das Kapitel aufgenommen worden sein. Das ist eine Möglichkeit. Vielleicht aber darf man an Barbarossa selbst denken. Wenn er in St. Peter nunmehr bei der Krönung zum Kaiser ein Kanoniker wurde und dadurch zum Tragen der geistlichen Gewänder legitimiert wurde, so lag es nahe, auch für die Königskrönung eine analoge Anordnung auf ihn zurückzuführen. Das Aachener Stift kannte im Mittelalter keine strengen Schranken bei der Auswahl, erst in den Tagen des Schismas begann unter begreiflichem Widerstreben der Stadt die Sehnsucht nach einer vornehmeren Auswahl der Kanoniker. Und wirklich genehmigten Päpste und Könige den Ausschluß von allen, die nicht auf adlige Geburt oder akademische Grade hinweisen konnten. Stadt und Stift wuchsen sich fortan auseinander.

Doch auch in Köln wurde der gekrönte König Domherr. Das ist von König Ruprecht (1401) an zu belegen. Vielleicht ist das aber älterer Gebrauch, denn schon in dem der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts angehörigen Calendarium der Dom-Custodie begegnen zwei vicarii imperii hinter den beiden vicarii episcopi<sup>11</sup>. Solche Vikare vertraten auch in Aachen den König, der infolgedessen die Inhaber dieser Pfründe ernannte,



nicht präsentierte. Ursprünglich war es einer, 1318 aber wurde auf Wunsch des Kapitels der reichen Einkünfte halber die Pfründe auf zwei Vikarien verteilt<sup>12</sup>. Es mag mit dem Alter dieser Pfründen und des Kanonikats sein, wie dem wolle, jedenfalls wird uns die Anwesenheit Kölner Domherren bei den späteren Krönungen in Aachen verständlich. Diese Abgesandten nahmen wohl in Aachen den König in das Kölner Domkapitel auf.

Der Krönung folgte als eine rein weltliche Feier die Belehnung der Kurfürsten und reichsunmittelbaren Fürsten weltlichen und geistlichen Standes. Das deutsche Reich hatte diesen einen Tag, wo der König mit den Fürsten sich vereinte, um die weltlichen Bande zwischen ihnen zu erneuern, die der Tod des Vorgängers gelöst hatte. Je größer die Zahl der Fürsten war, je weniger von ihnen noch an der Wahlhandlung Anteil zu nehmen ein Recht hatten, um so notwendiger war ein solcher großer Belehnungsakt. Weltliche und geistliche Fürsten mußten ja innerhalb Jahresfrist ihre Lehen empfangen — Lehen darf man für dies letzte Jahrhundert des Mittelalters sagen; denn aus den Regalien der geistlichen Fürsten des Wormser Konkordates, die der König mit dem Szepter zu investieren hatte, waren im 13. Jahrhundert Lehen geworden; mochte das Wort Szepterlehen noch an den alten Zustand gemahnen, seit 1400 empfangen die Bischöfe in der Regel ihre Lehen wie die weltlichen als Fahnenlehen<sup>13</sup>. Für einen Lehensstaat ist die notwendige Grundlage, daß der Lehensmann persönlich in demütiger Haltung vor dem Lehensherrn erscheint, ihm Hulde und Mannschaft gelobt und von ihm feierlich belehnt wird — eine zwingende Notwendigkeit. Zwar war es unmöglich, alle lehenspflichtigen Reichsfürsten zur Krönung zusammenzubringen, seit der Kurfürstenzeit erst recht nicht. Aber auch wenn man nur eine Anzahl vereinte, so waren das meist mehr Belehnungen, als an Hoftagen und Reichstagen stattfanden. Dieses Lehnsfest war nicht eine Besonderheit Aachens, in demselben Ritus ist es an anderen Orten begangen worden, auch folgte der Krönung nur dann das Fest, wenn ein wirklich regierender König gesalbt worden war<sup>14</sup>.

Aus den älteren Zeiten haben wir nur dürftige Nachrichten, aber von den Belehnungsfestlichkeiten bei der Krönung Siegmunds wie Friedrichs III. haben wir genauere Kunde.

Der Habsburger Friedrich III. war am Sonntag, dem 14. Juni 1442 gekrönt worden<sup>15</sup>. Am Montag in der Frühe nach 8 Uhr ging der König von der Messe im Münster mit allen Fürsten zu Fuß in das Rathaus und legte das königliche Gewand des Diakons an und trug die Krone auf dem Haupte und begab sich mit allen Kurfürsten hinab unter den Adler und da saß er in seiner Majestät und die Kurfürsten waren alle angelegt wie am Tage der Krönung. Von der Estrade, deren ungefähres Bild uns ein altes Rathausbild überliefert hat, über sah der König den Marktplatz. Da kam zuerst der Pfalzgraf bei Rhein geritten auf den Markt, wohl mit tausend Pferden und dreißig Trompetern und Pfeifern und führte drei Banner, die Bayern, Pfalz und das Geleit bedeuteten. Jeder Diener, Ritter und Knecht hatte auch ein kleines Fähnchen. Der Pfalzgraf brachte die Banner dem Könige dar, sie wurden zur Erde geworfen, die Herolde und andere griffen sie auf und alle wurden in Stücke gerissen, auch all die Fähnlein wurden auf die Straße geworfen, zu denen, die sie haben wollten. Das hieß vielleicht, der alte Lehensverband ist tot. Dann sprang der Pfalzgraf von seinem Rosse, ging auf den König zu, warf sich auf die Kniee und leistete ihm Hulde und Mannschaft. Fürsten kamen und hoben ihn auf und führten ihn auf seinen Sitz bei den anderen Kurfürsten, seine Leute aber zogen ab. Der genaue deutsche Bericht hat eine andere Reihenfolge, da werden die Banner und Fähnlein erst nach der Belehnung unter das Volk geworfen<sup>16</sup>. Dann kam der Herzog von Sachsen mit 14 Bannern und jeder Knecht führte ein Fähnlein, das war weiß und schwarz, er ritt mit großem Gefolge und 30 Pfeifern und Trompetern vor den König, empfing seine Lehen und danach wurden die Banner alle mit Freuden zerrissen.

Am folgenden Morgen wurden ebenso belehnt der Markgraf von Brandenburg, der mit 3000 oder mehr Pferden geritten kam, alle mit roten Fähnchen, der Lehensbanner waren vier; dann der Herzog von Berg und Jülich mit 1000 Pfer-

den, weißgekleideten Reitern, weißen Fähnlein und 4 Lehensbannern.

Der deutsche Bericht schildert den Hergang der eigentlichen Belehnung mit den Worten: „So muß er vor dem König niederknien und hat sein Banner in der Hand und muß schwören und geloben ihm gehorsam zu sein als einem römischen Könige“<sup>17</sup>.

Größer war die Zahl der Belehnungen bei der Krönung Siegmunds und sie begann mit dem Kurfürsten von Trier, der zwei Fahnenlehen hatte und auch mit den Siegeln als Cancellarius per Galliam belehnt wurde, außer den Kurfürsten wurden damals der Herzog von Jülich-Geldern, die Bischöfe von Würzburg und Lüttich, der Herzog von Lothringen mit Fahnenlehen belehnt, „auch der Graf von Cleve und viele andere Grafen und Freiherrn leisteten die Treue, aber nicht mit Fahnen, sondern einfach“<sup>18</sup>.

Törichte, kindische Szenen mit Pomp und Flitterwerk! würde heute mancher denken. Und doch. Wenn heute noch bei dem französischen Nationalfeste der Höhepunkt des militärischen Teiles die Scheinattacke der Reiterei in der Richtung auf den Wagen des Präsidenten der Republik ist, so war die Berennung des königlichen Lehenstuhles unter der Rennfahne auf dem Aachener Marktplatze vielleicht ungeordneter, aber jedenfalls noch farbenprächtiger, und hatte diese öffentliche Belehnung der höchsten Fürsten nicht eine hohe moralische Bedeutung?<sup>19</sup> Sahen nicht die Vasallen, Dienstmannen, Ritter und Knechte mit eigenen Augen, wie ihr Herr und Gebieter vor dem König, der in seiner „Majestät“ dasaß, niederkniete, schwur und dann die Lande zu Lehen erhielt, auf denen sie dienten und lebten? Wäre nicht auch zu anderen Zeiten eine öffentliche Bindung der führenden Personen vor ihrem Anhang höchst wünschenswert? Diese feierliche Belehnung war gewiß auch ein Schaugepränge der Macht der Fürsten, aber zugleich doch das Bekenntnis, daß diese Macht von der Einheit abhängt und ihr zu dienen verpflichtet war. Es gab doch noch diesen einen Tag, wo der fürstliche und gräfliche Lehnsman indirekt sich dem Könige von An-

gesicht zu Angesicht band. Das waren keine inhaltsleeren Schaugepränge.

Doch die Könige hüteten sie nicht. Schon Alfons von Kastilien und Richard von Cornwallis hatten angefangen, was bei beiden Ausländern ja begreiflich ist, die Lehen durch eine Urkunde zu verleihen. Fürsten wurden vielleicht schon 1417 in einer Kammer belehnt. Das griff immer weiter um sich, im Jahre 1566 fand unter freiem Himmel die letzte öffentliche Belehnung alten Stiles statt. Auch dieses Einigungsmittel versagte, das Reichsleben war um ein Fest ärmer.

Seit alter Zeit war es Gewohnheit, daß der Kaiser am Tage seiner Kaiserkrönung auf der Tiberbrücke den Ritterschlag erteilte und das wurde in der Ritterschaft hoch eingeschätzt. Bei der Aachener Krönung läßt sich dieselbe Sitte bis zu Richard verfolgen, geht aber sonder Zweifel weiter zurück. Die Belehnung war ein rechtlicher Vorgang des deutschen Reichsrechtes, beim Ritterschlage aber handelte es sich um eine nicht an Nation und Staatsangehörigkeit gebundene, aus den idealen, aber doch auch nicht ganz unpraktischen Motiven des Rittertums hervorgegangene hohe Ehrung. So kann es nicht Wunder nehmen, daß bei der Krönung Siegmunds, des Königs von Ungarn, neben dem Sohne des italienischen Markgrafen von Montferrat auch der des ungarischen Palatins Johann Gara unter den 40 war, die der Neugekrönte zu Rittern schlug, ja, der Savoyische Bericht sagt direkt: „er machte ungefähr 36 zu Rittern, sowohl Ungarn, Böhmen, Deutsche wie Italiener.“ Bei Friedrichs Krönung waren es 19, nach anderem Berichte 30, und genannt wird nur der Elsässer Peter von Mörsberg. Sehr viel bedeutender war die Zahl bei der Krönung Maximilians, unter den 220 waren zwei Kurfürsten, der Herzog von Jülich, ein Landgraf von Hessen, zwei Markgrafen von Baden, der Rest Grafen, Freiherren und Edelleute. In der langen Liste stehen 4 Fürsten, aus des Kaisers Hof 42, aus des Königs 46, aus dem Mainzer 7, aus dem Kölner 22, aus dem Trierer 7, aus des Pfalzgrafen 18 (darunter 3 Elsässer, Landsberg und Rathsamshausen), aus dem sächsischen 17, aus Herzog Albrechts von Sachsen Hof

19, aus des Herzogs von Cleve 5, aus dem des Bischofs von Gran 9, dann weitere 14 (darunter 7 Elsässer: Zorn, Böcklin, Bock, Spender, Hattstadt), zusammen 210. Nach der Messe machte der Kaiser den Grafen von Chimay zu einem Fürsten<sup>20</sup>.

Daß ein Adelsdurstiger aber an einem solchen Tage emporkommen konnte, beweist der Ruf des Herolds nach dem Königsmahle: „wer sich habe Ritter schlagen lassen und nicht von seinen vier Ahnen edel wäre, der sollte die Ritterschaft nicht tragen, oder man wolle sie ihm abnehmen. Wer aber sich versäumt hätte, der doch gern Ritter werden wollte, sollte vorkommen, so wollte ihn der König noch zum Ritter schlagen. Zuletzt rief er, welcher zum Ritter geschlagen wäre, der sollte seinen Namen verzeichnet bringen und das Herrn Siegmund Marschall von Pappenheim geben.“ In der Fülle, die unter Karl V. noch stieg, war eine Auslese unmöglich geworden; wer sich zum Hofe eines der anwesenden Fürsten meldete und zugelassen wurde, war seiner Sache wohl sicher. Die Kontrolle war auch hier mangelhaft, des Reiches größte Schwäche.

Eine hohe Ehre, mit dem Schwerte, das nach der Sage ein Engel vom Himmel Karl gebracht hatte, berührt zu werden, war es, und ihre Verleihung im Raume der Kirche war verständlich, da es sich um eine Reliquie des hl. Karl handelte. Unter Siegmund und Friedrich fand die Ceremonie nach der Krönungsmesse am Marienaltare vor U. L. Frauen Bild statt. Maximilian vollzog die Handlung unmittelbar nach der Thronsetzung, auf dem Stuhle Karls des Großen sitzend. Karl V. hat dreimal das Schwert Karls des Großen zur Ceremonie benutzt auf dem Stuhle Karls, nach der Messe und auf dem Rathause nach dem Mahle.